

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3134

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3134



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie finden es falsch ein generelles schweizweites Verhüllungsverbot zu erlassen, wie dies die Initiative vorsieht, unterstützen aber die Bemühungen des Bundesrats, die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts zu regeln und den Zwang zur Verhüllung des Gesichts zu bestrafen.

Die Initiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ verlangt, dass die Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit verboten wird. Die InitiantInnen wollen damit erreichen, dass Frauen nicht dazu gezwungen werden können, ihr Gesicht im öffentlichen Raum zu verhüllen. Die InitiantInnen wollen damit ein Zeichen setzen gegen fundamentalistische islamistische Gemeinschaften, die eine strikte Trennung der Geschlechter für zwingend erachten, um in ihren Augen illegitime sexuelle Beziehungen zu verhindern und die Sexualmoral aufrecht zu erhalten. Dabei betrachten diese Gemeinschaften Frauen als verführende Sexualobjekte und Männer als ihrem Sexualtrieb ausgelieferte Täter. Die EFS lehnen diese fundamentalistischen Auffassungen von Geschlecht und Sexualität klar ab. Gleichzeitig sind sie der Überzeugung, dass das

vorgeschlagene Verhüllungsverbot der InitiantInnen kontraproduktive Folgen hat und nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten würde.

Erstens ist zu befürchten, dass Frauen, die dazu gezwungen werden, ihr Gesicht zu verhüllen, sich als Folge eines solchen Verbots nicht mehr im öffentlichen Raum aufhalten. Damit würden sie in die Isolation getrieben und noch stärker abhängig von den patriarchalen Strukturen, welche sie zur Gesichtsverhüllung zwingen. Frauen, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen werden, würde ein generelles Verbot nicht nützen, sondern schaden.

Zweitens ist zu befürchten, dass ein solches Zeichen zur gesellschaftlichen Polarisierung beitragen würde. Die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“, welche 2009 angenommen wurde, steigerte die Aufmerksamkeit für die Religionszugehörigkeit und führte dazu, dass MuslimInnen als „fremd“ wahrgenommen werden. Verbale und physische Belästigungen gegen MuslimInnen treffen oft Frauen, die Kopftuch tragen. Sie sind häufiger von Belästigungen betroffen, weil sie durch das Kopftuch mühelos als Angehörige ihrer Religion erkennbar sind. Die EFS wehren sich gegen polarisierende gesellschaftliche Tendenzen und erachten deshalb die Initiative als schädlich.

Drittens betrifft die Initiative ein Phänomen, das so in der Schweiz kaum existiert. Es gibt in der Schweiz kaum Frauen, die eine Gesichtsverhüllung praktizieren. Diejenigen, welche eine Gesichtsverhüllung praktizieren, sind in der Regel Touristinnen aus den Golfstaaten oder Schweizer Konvertitinnen, welche die Gesichtsverhüllung aus Überzeugung tragen. Dies zeigt das Gesichtsverhüllungsverbot des Kantons Tessin deutlich. Dort wurden während den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Gesichtsverhüllung total eine Handvoll Frauen wegen Gesichtsverhüllung gebüsst. Einer der wenigen Fälle betraf die Konvertitin Nora Illi, die Frauenbeauftragte des Islamischen Zentralrates, welche sich absichtlich in medialer Begleitung büssen liess, um aus diesem Ereignis politisches Kapital zu schlagen. Daraus ziehen die EFS das Fazit, dass ein Gesichtsverhüllungsverbot nicht notwendig ist und im Gegenteil fundamentalistischen Kreisen in die Hände spielt.

Die EFS streben eine Gesellschaft an, deren Religionsgemeinschaften in Frieden zusammen leben und in welcher sich alle Individuen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft und ihrem Glauben frei entfalten können, sofern dies nicht wesentliche Freiheiten von anderen einschränkt. Die Forderungen der Initiative stützen dieses Ziel nicht.

Ein komplettes Verhüllungsverbot würde, wie im Bericht des Bundesrats aufgezeigt wird, zudem erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Das Verhüllungsverbot in Österreich hat beispielsweise zu zahlreichen Fällen geführt, in welchen sowohl die Gebüssten als auch die Büssenden sich in unklaren Situationen wiederfanden. Zudem schliessen sich die EFS der Einschätzung des Bundesrats an, dass ein nationales Verhüllungsverbot in die Kompetenz der

Kantone eingreifen würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehrere Kantone (Bern, Basel-Stadt, Zürich und Glarus) ein solches Verbot in der jüngsten Vergangenheit explizit abgelehnt haben.

2. Zu den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes über das Verhüllungsverbot

Artikel 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

Angesichts der Diskussionen über Verhüllungsverbote in den Kantonen und der technologischen Entwicklungen, die die automatische Gesichtserkennung vorantreiben, erachten es die EFS als sinnvoll, wenn der Bundesrat in einem separaten Gesetz die Enthüllung des Gesichts regelt. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Leitlinien des Bundesrats, diese Pflicht auf diejenigen Situationen zu beschränken, in welchen eine visuelle Identifizierung erforderlich ist oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umgangen werden kann, sind die EFS einverstanden.

Artikel 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Der Bundesrat schlägt vor, dass gebüsst werden kann, wer sein Gesicht nach mehrmaliger Aufforderung nicht enthüllt. Hingegen wird auf eine Busse verzichtet, wenn die Weigerung, das Gesicht zu enthüllen, nur für die sich weigernde Person Auswirkungen hat. Die EFS erachten diese Regelung als sinnvoll. Den EFS ist es aber ein zentrales Anliegen, dass die Aufforderung in jedem Fall situationsgerecht formuliert wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Person, die ihr Gesicht enthüllen soll, versteht, weshalb dies geschehen soll und welche Konsequenzen es hat, wenn sie der Anweisung nicht folgt.

Artikel 4 Änderung eines anderen Erlasses: Strafgesetzbuch Art. 181 Nötigung, neuer Absatz 2

Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Person, welche eine andere Person dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, bestraft wird. Wie der Bundesrat in der Botschaft festhält, ist im allgemeinen Tatbestand der Nötigung der im vorgeschlagenen neuen Absatz 2 explizit festgehaltene Tatbestand, eine Person zur Gesichtsverhüllung zu zwingen, bereits heute erfasst. Die EFS finden es richtig, dass Personen, welche andere zur Gesichtsverhüllung zwingen, bestraft werden. Dies ist eine unerlässliche Bedingung, um Betroffenen zu ihren Rechten zu verhelfen und entsprechende Tatbestände präventiv zu verhindern.

Die EFS erachten es als ein wichtiges Zeichen, dass der Tatbestand, jemanden zur Gesichtsverhüllung zu zwingen, explizit im Strafgesetzbuch erwähnt wird. Sie unterstützen deshalb die Haltung des Bundesrates.

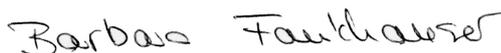
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden und in den kommenden Debatten die gesellschaftliche Polarisierung nicht gestärkt sondern dank dem Gegenvorschlag des Bundesrats abgeschwächt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.